

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0266/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	05.07.2021	öffentlich

### Kosten:

Betrag:	18.688.449,30
Haushaltsjahr:	2020
Teilhaushalt:	Diverse
Buchungsstelle:	Diverse
Haushaltsansatz:	

---

---

### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag beschließt die Bildung und Übertragung von Haushaltsausgabermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **18.688.449,30 €** (Anlage 1 „Spalte: Tatsächlich zu übertragende Mittel nach Meldung der Fachabteilung“).

Der Kreistag nimmt die beigefügte Übersicht über die Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr zur Kenntnis, bei denen eine Übertragung nicht mehr erfolgen kann, da eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus diesem Zeitraum nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 103 GemO nicht mehr möglich ist und hierdurch die Finanzierung nicht gesichert ist (Anlage 1 „Spalte: verfallene HH-Reste aus 2018“). Diese verfallenen Reste wurden je nach Bedarf von den Fachabteilungen im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt und neu veranschlagt.

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 nach § 114 GemO, die über das Ende des Haushaltsjahres 2020 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen in Höhe von

**insgesamt: 18.688.449,30 €**

(nach § 17 Abs. 5 GemHVO in Verbindung mit § 53 GemHVO) förmlich festzustellen.

### **Sachdarstellung:**

Nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben die mit der Veranschlagung erstmals bereitgestellten Haushaltsansätze für Investitionstätigkeiten als **Ermächtigung** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GemHVO. Dies gilt bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen werden die Ausgabeansätze des Folgejahres aber nicht erhöht. Bei den betreffenden Investitionsmaßnahmen können lediglich **zusätzliche Auszahlungen** in Höhe der vorgetragenen Ermächtigungen geleistet werden, ohne dass hierfür ein besonderer Beschluss des Kreistages bzw. Kreisausschusses erforderlich ist.

### **Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Finanzierung auch gesichert werden kann.**

Gemäß § 103 Abs. 3 GemO gilt die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres fort. Somit kann die Finanzierung der übertragenen Ansätze für Investitionsmaßnahmen durch Kredite nicht dauerhaft im Rahmen der Übertragung erfolgen und gesichert werden.

Daher werden die Ausgabeermächtigungen maximal nur noch einmalig in das Folgejahr übertragen.

Danach erfolgt eine Neuveranschlagung und Neugenehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite für die ausgewiesenen investiven Eigenanteile um die Finanzierung dieser „Reste“ zu gewährleisten.

Sollen **Ermächtigungen** übertragen werden, ist nach § 17 Abs. 5 GemHVO dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Durch entsprechende Festlegung in der Hauptsatzung hat der Kreistag die Entscheidung über die künftige Bildung und Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf den Kreisausschuss übertragen.

### **Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Haushaltsaufstellung 2021 und der daraus resultierenden späteren Abfrage bei den Abteilungen konnte die Beschlussfassung nicht in eine KA vor den Sommerferien eingestellt werden. Daher sollte dieser Beschluss, unabhängig von der Feststellung der Jahresrechnung durch den Kreistag gefasst werden, um die Mittel zur Verwendung übertragen zu können.**

### **Anmerkung:**

In der doppischen Finanzrechnung werden beim Rechnungsergebnis die tatsächlichen Auszahlungen des Haushaltsjahres ohne Unterscheidung zwischen Haushaltsansatz und vorgetragener Haushaltsermächtigung ausgewiesen.

Da das Kassenprogramm KIS daher auch keine Differenzierung zulässt, ob eine Kassenanordnung auf „Reste“ oder auf Ansatz erfolgt ist, muss das Ergebnis in einer

Nebenrechnung unter Mitwirkung der Fachabteilungen erfolgen. Bei der Beurteilung wurde von Seiten der Finanzabteilung grundsätzlich immer davon ausgegangen, dass zuerst die Reste aus den Vorjahren bei der jeweiligen Maßnahme im Zuge der Haushaltsausführung aufgebraucht werden.

### **Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021:**

Aus der beigegeführten Zusammenstellung ist ersichtlich, dass von dem veranschlagten Investitionsvolumen von 44.419.077 € des Jahres 2020 rd. 22.322.495,50 Mio. € (ca. 50,25 %) haushaltsmäßig angeordnet werden konnten (Jahr 2019 ca. 19,49 %).

Des Weiteren ist ersichtlich, dass von den bereits aus 2019 vorgetragenen „alten Resten“ von 14.818.655,99 € im Haushaltsjahr 2020 rund 8,1 Mio. € (ca. 54,63 %) verausgabt wurden (Jahr 2019 ca. 57,29 %).

Von den insgesamt noch verfügbaren Mitteln (rd. 22,1 Mio. €) sollen daher **18.688.449,30 €** als neue Ausgabeermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr 2021 übertragen werden. Dies ist erforderlich, da nach Angabe der jeweils zuständigen Fachabteilung diese Ermächtigungen für die Fortführung oder Beendigung der Investitionsmaßnahmen benötigt werden.

Gemäß § 103 Abs. 3 GemO gilt die noch nicht beanspruchte Ermächtigung aus 2020 zur Aufnahme von Krediten für diese Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres 2021 fort.

Bei der Genehmigung des Haushalts 2020 wurden mit Verfügung vom 16.03.2020 die seinerzeit beantragten Kreditermächtigungen i.H.v. 24.200.938,00 € durch die ADD vollumfänglich genehmigt.

Zu Lasten dieser Kreditgenehmigung wurden in 2020 dann lediglich Kredite i.H.v. 14.600.000,00 € (ohne Umschuldung) aufgenommen.

Des Weiteren ist zusätzlich anzumerken, dass bei der weiteren Umsetzung und Fortführung dieser Maßnahmen in einigen Teilbereichen dann auch mit Zuweisungen des Landes gerechnet werden kann (insbesondere im Bereich der Schulen und der Kreisstraßen), sodass nicht die gesamte Summe über Investitionskredite finanziert werden muss.

Bei der Übertragung der Haushaltsermächtigungen wird auch deutlich, dass lange Phasen der Interimswirtschaft gerade im Bereich der Investitionen einem planmäßigen Mittelabfluss entgegenwirken. Es ist daher schon jetzt absehbar, dass von den geplanten Investitionen in 2021 (und damit auch von den geplanten Investitionskrediten) ein bestimmter Anteil nicht zur Ausführung gelangen kann/wird.

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des §14 GemHVO dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sodass bei Bedarf auch die Kreditgenehmigungen des Haushaltsjahres 2021 herangezogen werden könnten.

Sollten danach die verfügbaren Kreditermächtigungen nicht zur Finanzierung aller „Haushaltsreste“ ausreichen, wird im Bedarfsfall eine Absprache mit der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Die nach der Übertragung noch verbleibenden verfügbaren Mittel von rd. 9,8 Mio. € werden nicht mehr in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Teilweise erfolgte eine neue Veranschlagung der „verfallenen Reste“ bei der Haushaltsplanung 2021, sofern es aus Sicht der Fachabteilung erforderlich war.

Für folgende Bereiche (Teilhaushalte) werden somit Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021 übertragen:

<b>TH 2</b>	<b>Zentralabteilung/Organisation</b>	<b>913.900,00 €</b>
<b>TH 3</b>	<b>Schulbaumaßnahmen/TGM</b>	<b>7.060.780,16 €</b>
<b>TH 3</b>	<b>Schulverwaltung</b>	<b>2.140.817,58 €</b>
<b>TH 4</b>	<b>Kreisentwicklung Breitband</b>	<b>1.535.621,21 €</b>
<b>TH 6</b>	<b>Kreisstraßen</b>	<b>6.045.348,79 €</b>
<b>TH 7</b>	<b>Jugend/Familie/Sport</b>	<b>625.995,00 €</b>
<b>TH 9</b>	<b>Gesundheitsamt</b>	<b>23.036,56 €</b>
<b>TH 10</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>314.950,00 €</b>
<b>TH 11</b>	<b>Bauen und Umwelt</b>	<b>28.000,00 €</b>
	<b><u>Gesamt:</u></b>	<b><u>18.688.449,30 €</u></b>

**Anlagen:**